

Wenn z. B. bei dem Amte Radeberg angezeigt wird, daß Jemand tödtlich verletzt, oder daß ein Todter aufgefunden worden sei, und es soll erst nach Dresden schicken, um den Bezirksarzt zu requiriren, so ist dies für die Rechtspflege sehr weitläufig und nachtheilig. Es kann durch diesen Aufenthalt leicht der für die Untersuchung wichtigste Zeitpunkt verloren gehen. Ist die Expedition vielleicht gar 2 — 3 Stunden von Radeberg entfernt vorzunehmen, und kann man sich nicht sofort mündlich mit dem Gerichtsarzt über die Zeit der vorzunehmenden Expedition vernehmen, so ist der Aufenthalt noch nachtheiliger. Der Beamte kann in einem solchen Fall nicht einmal im Voraus den Tag der Expedition ansehen, da er eben nicht weiß, wann der Arzt kommen wird, er kann nicht einmal für sich allein hinaus reisen, da dies vergeblich sein würde. Wie leicht können immittelst alle Spuren des Verbrechens verwischt werden. Dieses Verhältniß tritt bei der dormaligen Bezirksabtheilung auch anderwärts ein; so ist z. B. Zschopau von Frankenberg 7 Stunden entfernt, und so ist es in mehreren Fällen. Das sind die Gründe, warum es nothwendig ist, wenigstens die größeren Gerichtsstellen und Aemter, welche bisher ihren Physicus hatten, mit einem Gerichtsarzt zu besetzen.

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: Der geehrte Herr Referent hat bezweifelt, daß den Bezirksärzten, welche der gerichtsarztlichen Praxis enthoben werden, eine Entschädigung gebühre. Ich bemerke, daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf wohl nicht zustehe, aber daß Rücksichten der Billigkeit in einem solchen Falle dafür sprechen. Denn nach §. 18 der Instruction für die Bezirksärzte erhalten diese für Verrichtungen und Reisen als Gerichtsärzte Vergütung, soweit die Vergütung dafür nicht aus der Staatskasse zu berichtigen ist. Fällt nun die gerichtsarztliche Function hinweg, so cessirt auch die Vergütung, und dann liegt einige Entschädigung mindestens in der Billigkeit.

Referent v. Friesen: Ich erlaube mir eine Erwiederung auf das, was der Herr Justizminister anführte, daß die Bezirke größer geworden wären, durch die spätere Nichttheilnahme der Städte, von denen man voraussetzte, daß sie eigne Aerzte anstellen würden und daß also mehre Aerzte hätten angestellt werden müssen, als es früher im Plan gewesen sei. Ich bemerke nämlich, daß der Plan zwar im Jahre 1833 oder 1834 entworfen worden ist, daß man aber damals noch nicht von der Anzahl der Bezirksärzte gesprochen hat, und sie noch nicht berechnet hatte. Man hat damals nur den Grundsatz ausgesprochen, daß es Städten von einem gewissen Umfange überlassen werden solle, eigne Aerzte anzustellen, jedoch sollte das facultativ sein, und es sollte die außerhalb dieser Städte wohnende Bevölkerung in Medicinalbezirke eingetheilt und für dieselben soviel Bezirksärzte angestellt werden, als nöthig wäre. Die Eintheilung in 35 Medicinalbezirke beruht auf der Verordnung vom 27. August 1838, sie ist also 4 Jahre später erfolgt, als der Plan, welcher der Ständeversammlung von 1834 vorlag. Man kann also nicht sagen, daß die Einthei-

lung der Bezirke von 1838 jetzt nicht mehr zureichend wäre. Die Eintheilung, wie sie damals nämlich im Jahre 1838 gemacht wurde, besteht noch, und die Deputation ist auch gar nicht der Meinung, die Bewilligung für 35 Bezirksärzte zu widerrathen. Was die Gerichtsärzte anlangt, und die Entschädigung für Wohnortsveränderung, so ist die Deputation auch sogar gegen diesen Vorschlag nicht; im Gegentheil, sie hat ihr Gutachten dahin gestellt, daß diese Gerichtsärzte mit 800 Thlr. angestellt werden sollen, und hat vorgeschlagen, die Entschädigung für Wohnortsveränderung mit 300 Thlr. zu bewilligen. Also auch hlerin glaubt die Deputation nicht hinter den Anträgen und Wünschen der Regierung zurückgeblieben zu sein, nur geht ihre Ansicht auf Ablehnung von 474 Thlr. 10 Gr. — für neu anzustellende Gerichtsärzte und von 400 Thlr. Dispositionsquatum.

Staatsminister v. Rönnert: Es war meine Absicht, bei der frühern Aeußerung nur zu erläutern, wie es komme, daß jetzt mehr gefordert werde, als im Jahre 1833 und 1836 bei Vorlegung des Planes postulirt worden ist, und wenn der geehrte Referent die Vorlage von 1833 vor sich hat, so wird er finden, daß in dem Gesetzentwurfe ausgesprochen war, daß für die Städte mit 4000 Einwohnern die Verbindlichkeit ausgesprochen war, ihre eignen Bezirksärzte anzustellen, ja es war sogar in der Beilage dazu deren Bevölkerung mit ungefähr 330,000 Seelen von der gesammten Seelenzahl des Landes abgezogen, und darauf der Satz basirt, daß mit 35 Bezirksärzten auszukommen sein würde. Da sich aber jenes nicht realisirt hat, so ist die Folge davon, daß die Zahl der Bezirksärzte nicht durchaus ausreicht, um zugleich als Gerichtsärzte für die Aemter zu fungiren. Uebrigens habe ich nicht davon gesprochen, daß die Zahl der Bezirksärzte vermehrt, sondern daß Gerichtsärzte angestellt werden sollen. Noch erlaube ich mir zu bemerken. In dem Berichte wird gesagt, es würde die Post von 1100 Thlr. auf den Etat des Justizministeriums gehören. Ich will nicht leugnen, daß der Aufwand zunächst im Interesse der Gerichte veranlaßt ist. Da aber die Bezirks- und Gerichtsärzte unter dem Ministerium des Innern stehen, so muß auch dieser Mehraufwand auf dem Etat dieses Ministeriums verbleiben.

Abg. v. Thielau: Ich kann nur bei der Ansicht der Deputation stehen bleiben, und im Gegentheil bin ich früher der Meinung gewesen und bin es auch noch heute, daß die Anstellung von besondern Gerichtsärzten nicht hätte stattfinden sollen. Mag sie zweckmäßig sein, aber nothwendig ist sie nicht. Es mag zweckmäßig sein, für die Gefangenen einen Arzt sogleich bei der Hand zu haben, um sie sofort behandeln zu können; indessen passirt es sehr vielen Leuten, daß sie einen Arzt nicht sogleich bei der Hand haben, und ich sehe nicht ein, warum die Gefangenen etwas Besseres haben sollen als die Nichtgefangenen. Die Erörterung des Thatbestandes ist ohne diese neue Einrichtung zeither auch bewirkt worden, und ich möchte wissen, wie es bei Patrimonialgerichten werden soll, an deren Sitz der Arzt nicht wohnt, und wo also das Hinderniß eintritt, welches der